

Therapie mit Tieren

Grundsätzlich ist zu sagen, dass eine ergotherapeutische Behandlung mit Tieren als eigenständige Behandlungsmaßnahme **nicht existiert**. Sie stellt **keine** eigene Abrechnungsposition dar und ein möglicher Mehraufwand kann nicht über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden.

Welche Leistungen die einzelnen Maßnahmen beinhalten und was abgerechnet werden kann, ist in der Leistungsbeschreibung Ergotherapie beschrieben. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil jedes Rahmenvertrages mit den Krankenkassen². Darin sind unter anderem einige Behandlungskonzepte beispielhaft aufgeführt, jedoch nicht abschließend geregelt.

Aus diesem Grund könnte der Einsatz von Tieren als therapeutisches „Mittel“ durchaus als mögliche Therapiemethode oder -verfahren im Rahmen der „klassischen“ ergotherapeutischen Maßnahmen, z. B. sensomotorisch/perzeptiv, erfolgen.

Es ist aber fraglich, ob nur die eine Therapiemethode zum Behandlungserfolg führt. Und da die Auffassungen der Kassen bei der Auslegung der Leistungsbeschreibung auseinander gehen können, sollte die Therapie mit Tieren auf jeden Fall eher die Ausnahme darstellen und in einer Praxis nicht ausschließlich eingesetzt werden. Zumal es sich eben nur um **ein** mögliches Therapiemittel handelt.

Umgang mit dem Tier

1. Nicht jedes Tier ist für den Einsatz in der Therapie geeignet. Eine Wesensprüfung des Tieres ist aus unserer Sicht empfehlenswert.
2. Der Umgang mit dem Tier **muss** gelernt und die Eignung des Tieres **muss** gewährleistet sein.
3. Hygienevorschriften müssen streng eingehalten werden. Da jede Praxis, gemäß Arbeitsstättenverordnung, arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut sein muss, wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihr Ingenieurbüro oder die Berufsgenossenschaft.
4. Eventuelle Ansteckungsrisiken und mögliche allergische Reaktionen bei Patienten müssen berücksichtigt und im Vorfeld abgeklärt werden.
5. Vor Behandlungsbeginn muss die Patientin (bzw. deren Angehörige/Betreuer) ihr schriftliches Einverständnis über den Einsatz eines Tieres erteilen – sie darf nie ohne Aufsicht mit dem Tier alleine bleiben.
6. Beim therapeutischen Einsatz von Tieren **müssen immer alle tierschutzrelevanten** Bedingungen regelmäßig überprüft und eingehalten werden.
7. Regelmäßige ärztliche Gesundheitsuntersuchungen des Tieres sind erforderlich.

Versicherungsschutz

- Je nach Tier ist unter Umständen eine entsprechende Tierhalter-/Tierhüter-Haftpflichtversicherung zwingend.

¹ Wir wollen Ihnen das Lesen erleichtern. Deshalb verwenden wir bei den Personenbezeichnungen in der Einzahl die weibliche, in der Mehrzahl die männliche Form. Gemeint sind selbstverständlich immer Menschen beiderlei Geschlechts.

² Rahmenverträge zum Download hier: <https://www.dve.info/infothek/rahmenvertraege.html> (bitte einloggen)

- Ebenfalls sollte mit der Berufshaftpflichtversicherung der Praxis und der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) geklärt werden, ob hierfür überhaupt Versicherungsschutz übernommen wird.

Kassenzulassung

- Jede Ergotherapeutin mit eigener Kassenzulassung gemäß § 124 SGB V erbringt die Leistungen aufgrund einer vertragsärztlichen Verordnung **in ihrer Praxis**, es sei denn; es wurde ein Hausbesuch verordnet.
- **Das bedeutet für die Therapie mit Tieren, die außerhalb der Praxisräume stattfinden soll (z. B. Therapie mit Pferden), dass es in jedem Fall einer vorherigen Sondergenehmigung oder Sonderzulassung der Kassen bedarf. Entsprechende Anfragen sind so frühzeitig wie möglich direkt an die Kassen zu richten. Eine Genehmigung wird bei Weitem nicht von allen Kassen erteilt; hierauf besteht auch kein Rechtsanspruch.**
- Für alle Ergotherapeuten mit eigener Kassenzulassung besteht die Pflicht des Abschlusses einer Berufshaftpflicht. Diese muss dann um das Risiko Tier, mit entsprechendem Einschluss der beruflichen Tätigkeit, erweitert werden, sofern die Versicherungsgesellschaften dazu bereit sind.

Hausbesuch mit einem Tier

- Zunächst müssen auch hier die oben aufgeführten Aspekte berücksichtigt werden.
- Es ist im Vorfeld zu klären, ob die Patientin, Familienangehörige oder die Einrichtung und die anderen Bewohner einverstanden sind, dass ein Tier mitgebracht wird, bitte auch ein schriftliches Einverständnis einholen.
- Lassen Sie Patientin, Angehörige oder Bewohner nie ohne Aufsicht mit dem Tier alleine.
- Beachten Sie auch hier Ansteckungsrisiken und mögliche allergische Reaktionen bei Patienten, bei den Bewohnern oder den Personen, die sich unmittelbar im Umfeld der Patientin befinden.
- Klären Sie die Hygienevorschriften mit der Einrichtung.
- Wichtig: Denken Sie auch in Bezug auf den Hausbesuch daran, den Versicherungsschutz abzuklären.

Weitere Informationen

z. B. bei Tania Gallardo, www.ergotherapie-gallardo.de oder www.tg-team-berlin.de

Therapie mit Pferden

Nach der Anlage zu der Heilmittel-Richtlinie sind bestimmte Maßnahmen oder Indikationen nicht verordnungsfähig. Hierzu zählt auch die Hippotherapie/Reittherapie. Es kommt immer wieder zu Schwierigkeiten mit den Krankenkassen, weil nicht transparent genug dargestellt wird, dass es sich nicht um die Hippotherapie, sondern um tiergestützte Ergotherapie handelt. Daher ist auf die exakte Verwendung der Begriffe zu achten.

Im Mittelpunkt der Hippo-/Reittherapie steht das Reiten auf (Klein-)Pferden. Der Gang des Pferdes entspricht der menschlichen Schrittfrequenz – so hat die rhythmische Bewegung eine therapeutische Wirkung auf Patienten mit Behinderungen oder neurologischen Krankheiten.

Bei der Ergotherapie mit Pferden steht nicht das Reiten oder eine reitsportliche Ausbildung im Mittelpunkt, sondern der Kontakt mit dem Tier bzw. eine speziell auf die Klienten abgestimmte, therapeutische Förderung über das Medium Pferd. Dabei kann es vorkommen, dass der Patient auch im Sattel sitzt, dies ist aber nicht die ausschließliche Methode.

Wichtig!

Auch bei der Ergotherapie mit einem Pferd als therapeutisches „Mittel“ gelten die oben genannten Punkte zum Umgang mit einem Tier, zur Kassenzulassung usw.

**Weiterbildung „Ergotherapeutische Behandlung mit dem Pferd“
des Deutschen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten (DKThR)**

Die Weiterbildung „Ergotherapeutische Behandlung mit dem Pferd“ des DKThR richtet sich an staatlich anerkannte Ergotherapeuten. Außerdem sind die reiterlichen Qualifikationen über eine Trainerlizenz nachzuweisen. Die Weiterbildung umfasst folgende Themen:

- Auswahl und Ausbildung des Therapiepferdes
- Indikationen/Kontraindikationen
- Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen und Settings
- Diagnoseerhebung, Behandlungsplanung und Behandlungsdurchführung
- Reflektion und Dokumentation
- die therapeutische Haltung
- Rechts- und Versicherungsfragen, Unfallverhütung
- pädagogische, neurophysiologische und wahrnehmungsorientierte Konzepte

Neben der Vermittlung von theoretischen Inhalten in Form von Referaten und Kleingruppenarbeit, liegt der Schwerpunkt der Weiterbildung in der Selbsterfahrung auf dem Pferd und der Hospitation bei ergotherapeutischen Behandlungen mit dem Pferd und einer anschließenden Besprechung.

Nähere Informationen zu der Weiterbildung sind erhältlich bei:

Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e. V. (DKThR)
Freiherr-von-Langen-Str. 8a – 48231 Warendorf
Tel.: 02581/927919-0/2 – Fax: 02581/927919-9
Internet: www.dkthr.de – E-Mail: DKThR@fn-dokr.de

Ansprechpartnerin im DVE ist Frau Tatjana Hof
Praxis für Ergotherapie Hof & Götz
Hans-Böckler-Str. 65 – 67454 Haßloch
Tel.: 06324/83149
E-Mail: ergotherapie-hassloch@t-online.de